

Dringlicher Antrag

der Abg. Klubvorsitzenden Steidl und Ing. Mag. Meisl betreffend Natura-2000-Gebiet
Nockstein-Gaisberg-Areal

Die Salzburger Landesumweltanwaltschaft (LUA) informierte in einem Schreiben vom 9. November 2017 die Mitglieder der Salzburger Landesregierung und die im Salzburger Landtag vertretenen Fraktionen über die Übermittlung des „FFH- (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie) Gebietsnominierungsbedarfs bei Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II in Österreich“. Darin informiert die LUA, dass die Europäische Kommission damit erstmals klar gestellt habe, dass es sich beim Gebiet Nockstein-Gaisberg-Areal um ein potentiell FFH-Gebiet handelt. Unter anderem deswegen, weil in diesem Areal Fledermäuse, Kammmolche und Gelbbauchunken beheimatet sind. Aus drei, ebenfalls im Schreiben angeführten, fachlich-wissenschaftlichen Beurteilungen¹, leitet sich eine Flächenabgrenzung, wie in Landmann 2015 vorgeschlagen, ab, in der 25 von der Europäischen Kommission eingeforderte Schutzgüter liegen. Somit wäre das Gebiet Nockstein-Gaisberg-Areal auch im Verfahren zur Errichtung der 380 kV-Leitung erstmals als rechtlich bindendes potentiell FFH-Gebiet zu berücksichtigen.

Da in der Angelegenheit 380 kV-Leitung bald mit einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes zu rechnen ist und durch die Errichtung der Leitung schwere Beeinträchtigungen des potentiell FFH-Gebietes Nockstein-Gaisberg-Areal wahrscheinlich sind, ist es notwendig, sehr rasch den Forderungen der Europäischen Kommission zu entsprechen. Außerdem befürworten sowohl die Gemeinden Koppl und Eugendorf, als auch eine Reihe von der Freileitung Betroffene eine Ausweisung eines Schutzgebiets.

Wie aus der Niederschrift der mündlichen Verhandlung des Bundesverwaltungsgerichts (GZ: W155 2120762-1/272Z; Seite 176 ff.) hervorgeht, ist es durch die Novellierung des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 (LGBL. Nr. 11/2017; kundgemacht am 17. Februar 2017) nun

¹ JERABEK, M. (2013): Gutachten zur Ausweisung der Eisteiche in Koppl - Guggenthal als „Geschützter Landschaftsteil Eisteiche Guggenthal“. Amt der Salzburger Landesregierung Abt. 13 Naturschutz, Zahl 21302-02&612/100-2013

LANDMANN, A. (2015): Zur Frage der Eignung des Nockstein-Gaisbergareals, Gemeinde Koppl, Salzburg als FFH-Gebiet. Gutachten 49 pp

NETZWERK NATUR SALZBURG (2016): Analyse des bestehenden Natura-2000-Netzwerkes im Bundesland Salzburg, Österreich, 161 pp.

erstmals möglich, Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds oder Charakters der Landschaft oder des Erholungswertes, in Form von Geldleistungen auszugleichen. Viele Beobachter sprechen daher von einer Lex APG bzw. von einer Käuflichkeit des Naturschutzes. Daher sollte die Pflicht zum Naturalersatz wieder, wie bisher, an erster Stelle stehen. Nur wenn kein Naturalersatz geleistet werden kann, soll subsidiär ein Geldersatz möglich sein.

Um künftig auf Landesebene Diskussionen, wie sie in der Causa 380-kV-Salzburgleitung nun schon seit vielen Jahren geführt werden, zu vermeiden, sollte das Starkstromwegegesetz dahingehend verändert werden, dass künftig Übertragungsleitungen als Erdkabel geführt werden.

Aufgrund des oben erörterten Sachverhalts ist die Dringlichkeit des Antrags begründet.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

dringlichen Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Die Salzburger Landesregierung wird aufgefordert,

1. wie im Schreiben der LUA vom 9. November 2017 samt wissenschaftlich begründeten Beilagen gefordert, das Nockstein-Gaisberg-Areal als FFH-Gebiet anzuerkennen und eine Nominierung als Natura-2000-Gebiet bis zum 31. März 2018 durchzuführen,
2. dem Salzburger Landtag eine Regierungsvorlage zur Änderung des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 bis zur nächsten Haussitzung des Salzburger Landtags am 31. Jänner 2018 vorzulegen, in der § 3a Abs. 4a erster Satz wie folgt geändert wird: *"Der durch Ersatzleistungen zu gewährleistende Eingriffsausgleich hat durch vom Einschreiter zu verwirklichende Maßnahmen i. S. d. Abs. 4 zu erfolgen. Können solche Maßnahmen in der Natur nicht geschaffen werden, hat stattdessen die Leistung eines Geldbetrages durch den Einschreiter zu erfolgen."* und
3. auf die Bundesregierung einzuwirken, das Starkstromwegegesetz dahingehend zu ändern, dass Übertragungsleitungen in jedem Fall künftig als Erdkabel geführt werden.
4. Dieser Antrag wird dem Ausschuss für Raumordnung, Umwelt- und Naturschutz zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Für diesen Antrag wird gemäß § 60 Abs. 4 GO-LT die Zuerkennung der Dringlichkeit begehrt.

Salzburg, am 20. Dezember 2017

Steidl eh.

Ing. Mag. Meisl eh.